

Gebühren und Abgaben am Standesamt

STANDESAMTSVERLAG

A-1200 WIEN, GERHARDNGASSE 25 · TELEFON +43-1-331 30 900 · FAX +43-1-331 30 999

GEBÜHRENTABELLE

für

Standesamt

Staatsbürgerschaftsevidenz

Meldebehörde

Bezirksverwaltungsbehörde

(Namensänderung, Kirchenaustritt, Passbehörde)

Herausgegeben durch den
Fachausschuss des Fachverbandes
der österreichischen Standesbeamten
in Zusammenarbeit mit dem
Bundesministerium für Finanzen

(2., neu bearbeitete Auflage)
Stand: Juni 2002

Einordnung der in den personenstandsrechtlichen Verfahren relevanten öffentlichen Abgaben

in den personenstandsrechtlichen Verfahren relevanten

Einordnung der in den personenstandsrechtlichen Verfahren relevanten öffentlichen Abgaben

Bundesgebühren	Verwaltungsabgaben	Kommissionsgebühren
Definition	Definition	Definition
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nicht an Gegenleistung der Behörde gebunden ➤ Schriften- und Rechtsverkehr<u>steuer</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ öffentlich-rechtliche Entgelte für in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft („<u>Entgeltabgabe</u>“) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ pauschalierter Aufwandersatz, für <u>Amthandlungen außerhalb der Amtsräume</u>
Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebührengesetz 1957 ➤ Bundesabgabenordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ➤ Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ➤ Kommissionsgebührenverordnungen der einzelnen Länder
Fließt zu	Fließt zu	Fließt zu
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bund 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeinde (Gemeindeverband) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeinde (Gemeindeverband)

Personenstandsfälle

Ehe

Amtshandlung	VA	Gebühr
Ermittlung der Ehefähigkeit ohne ausl. Urkunde	-x-	€ 50
Ermittlung der Ehefähigkeit mit ausl. Urkunde	-x-	€ 130
Bei Abtretungen – die Ermittlungsbehörde (= 1. Behörde)	€ 5,45	€ 50 od. € 130 (siehe oben)
Trauungsniederschrift	€ 2,10	-x-
HU-Urkunde im Rahmen der Eheschließung	€ 2,10	-x-
HU-Urkunde außerhalb der Eheschließung	€ 2,10	€ 7,20

Personenstandsfälle

Trauung

Amtshandlung	VA	Bundesgebühr	Kommissions- gebühr
Trauung im Amtsräum*) innerhalb d. Dienststunden	€ 5,45	-x-	-x-*)
Trauung im Amtsräum*) außerhalb d. Dienststunden	€ 10,90	-x-	-x-*)

*) „im Amtsräum“ - in diesen Fällen dürfen weder Kommissionsgebühren eingehoben noch der Trauungssaal (= Amtsräum) den Verlobten privatwirtschaftlich vermietet werden!!!

„Sach- und Personalaufwand für Trauungen muss von der Gemeinde (vom Standesamt) getragen werden“ (§ 75 AVG)

Amtshandlung	VA	Kommissions- gebühr
Trauung außerhalb Amtsräum (Ausnahme: lebensbedrohliche Erkrankung eines Verlobten)	€ 54,50	nach Landesverordnung

Ehenamensrechtliche Erklärungen

Amtshandlung	VA	Gebühr
Beurkundung u Entgegennahme von ehenamensrechtlichen Erklärungen (nach inländischem Recht) innerhalb oder außerhalb des Eheverfahrens (das gilt also sowohl „vor“ als auch „bei“ der Eheschließung und ferner auch in aufrechter Ehe)	-X-	-X-
	Art II Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 97/1986; s Erl BMI in ÖStA 2000/57	

Darunter fallen auch:

- **namensrechtliche Rückverweisung nach § 5 Abs. 2 IPRG**
- **Zustimmung des Fremden zur Wahrung der Zweiseitigkeit bei der Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens (§ 93 Abs. 2 ABGB)** Wenngleich das für mich maßgebliche Namensrecht dies nicht vorsieht, stimme ich der nebenstehenden Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens zu,
- **ehenamensrechtliche Altfälle (§ 1503 Z 5 ABGB)**

Beurkundung u Entgegennahme von Namenserkklärungen nach fremdem Recht im Rahmen der Eheschließung	€ 6,40	-X-
Beurkundung u Entgegennahme einer Wiederannahmeerklärung (§ 93a ABGB)	€ 6,40	€ 14,30

Ehefähigkeitszeugnis

Amtshandlung	VA	Gebühr
Ermittlung der Ehefähigkeit ohne ausl. Urkunde	-x-	€ 50
Ermittlung der Ehefähigkeit mit ausl. Urkunde	-x-	€ 130
Ehefähigkeitszeugnis	€ 7,60	-x-

Ehefähigkeitszeugnisausstellung durch Vertretungsbehörde:

- Ermittlung der Ehefähigkeit durch Standesamt
 - Keine Verwaltungsabgabe
 - Bundesgebühr für Ermittlung (€ 50 oder € 130), die Standesamt der Vertretungsbehörde bekanntgibt
- Vertretungsbehörde hebt Bundesgebühr ein und führt diese direkt an Finanz ab

Personenstandsfälle

Eingetragene Partnerschaft

Übereinstimmungen mit Eheschließung:

Amtshandlung	VA	Gebühr
Ermittlung der Partnerschaftsfähigkeit ohne ausl. Urkunde	-x-	€ 50
Ermittlung der Partnerschaftsfähigkeit mit ausl. Urkunde	-x-	€ 130
EP-Urkunde im Rahmen des EP-Verfahrens	€ 2,10	-x-
EP-Urkunde außerhalb der EP-Verfahrens	€ 2,10	€ 7,20

Abweichungen zur Eheschließung:

Bei Abtretungen – die Ermittlungsbehörde (= 1. Behörde)	€ 6,50	€ 50 od. € 130 (siehe oben)
Amtshandlung zur Begründung (entspricht „Trauung“ im Eheschließungsverfahren) – unabhängig von Ort und Zeit	€ 6,50	-x- + allfällige Kommissionsgebühr
Ausstellung eines Partnerschaftsfähigkeitszeugnisses	€ 6,50	-x-

Sonstiges

Amtshandlung	VA	Gebühr
Gesamtes Geburtsverfahren (gilt auch für Tot- und Fehlgeburt)		§ 35 Abs. 6 GebG
<i>dadurch veranlasste</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>unmittelbare</i> Urkundenausstellung • <i>unmittelbare</i> kindesnamensrechtliche Erklärung 	-X-	-X-
<ul style="list-style-type: none"> • Obsorgebestimmung bis zum 2. Lebensjahr 	-X-	-X-
Danach:		
kindesnamensrechtliche Erklärung	€ 6,40	€ 14,30
Obsorgebestimmung	€ 3,20 (nur Beurkundung)	€ 14,30
Allgemeines:		
Sonstige Auszüge	€ 2,10	€ 7,20 je Personenstandsfall
Niederschriftliche Anträge auf		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>gebräuchlich gewordene Schreibweise</i> • <i>Geschlechtsänderung</i> 	€ 2,10 € 2,10	€ 14,30 € 14,30
Berichtigungs- und Zurückziehungsanträge	-X-	-X-

+ € 3,20
Eintragungs-VA

Personenstandsfälle/-änderungen im Ausland

1. Fall

Inbox-Mitteilung der österr. Vertretungsbehörde

fällt zumeist unter

- die Meldepflicht des § 35 Abs. 3 PStG 2013 oder
- das Entgegennahmeerfordernis des § 68 PStG 2013 und

liegt somit nicht im überwiegenden Privatinteresse der Betroffenen.

Die zugrundliegende ausländische Urkunde ist somit nicht nachzuvergebühren (§ 13 GebG).

2. Fall (Ausnahmefall!!)

Betroffene legt ausländische Urkunde direkt im Inland vor, nur um seiner Meldepflicht nachzukommen.

Das liegt nicht im überwiegenden Privatinteresse des Betroffenen.

Die zugrundliegende ausländische Urkunde ist somit nicht nachzuvergebühren (§ 13 GebG).

Personenstandsfälle/-änderungen im Ausland

3. Fall (Standardfall!!)

Betroffene legt ausländische Urkunde direkt im Inland vor und beantragt gleichzeitig eine österreichische Urkunde (oft auch, weil eine Namensbestimmung zum Personenstandsfall abgegeben wird)

Die Urkundenausstellung liegt damit im überwiegenden Privatinteresse des Betroffenen.

Die zugrundeliegende ausländische Urkunde ist somit nachzuvergebühren (§ 13 GebG) .

Amtshandlung	VA	Gebühr
Ausländische Personenstandsurkunde	-x-	€ 7,20
Innerstaatliche Legalisierung (bspw. Apostille)	-x-	€ 14,30
Übersetzung (wenn kein gebührenpflichtiger Antrag vorliegt)	-x-	-x-
ZPR-Eintragung d. ausl. Personenstandsfalles	€ 3,20	-x-

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

